

Satzung des Club für Molosser e.V. (VDH/FCI)

Sitz Frankfurt am Main



Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 24.03.2019

Änderungen § 27, § 37 beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 26.06.2022

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeiner Teil	3
2. Mitgliedschaft	4
3. Mitgliederversammlung	7
4. Vorstand	8
5. Rassebetreuung	9
6. Zuchtleitung, Zuchtrichterwesen	10
7. Gerichtsbarkeit	10
8. Wahlen	11
9. Vereinsstrafen	11
10. Verwaltung, Vereinsvermögen	12
11. Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- I. Der Verein trägt den Namen Club für Molosser e.V. (im folgenden kurz CfM e.V.).
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort beim Amtsgericht/Vereinsregister (Nr. 5562) eingetragen.
- III. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein unterwirft sich der Satzung des VDH und den vom VDH erlassenen Ordnungen, soweit diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen zwei Jahren nach deren Änderung anzugleichen, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
- II. Sein Zweck ist die Reinzucht, die Erhaltung und die Verbesserung der molossoiden Hunderassen Dogue de Bordeaux, Mastiff, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Mastín Español, Tosa Inu, Mastín del Pirineo nach den bei der F.C.I. hinterlegten Standards, sowie weiterer molossoider Rassen, sofern diese Betreuung durch einen Rassehunde-Zuchtverein benötigen und der VDH der Vertretung zustimmt. Über die Aufnahme weiterer molossoider Rassen entscheidet der Vorstand.
- III. Ziele der Vereinstätigkeit sind dabei die Festigung der vertretenen Rassen in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild, die Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, der Zucht, der Haltung und Führung von Hunden sowie die Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels, der unkontrollierten Hundezucht und aller Bestrebungen, Hunde durch Zucht, Kreuzung und/oder Ausbildung zu Instrumenten von Tier- und/oder Menschenfeindlichkeit zu machen.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seinen in § 2 beschriebenen Zweck insbesondere durch:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung, sofern diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Spezial-Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen.
3. Benutzung des VDH-Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung oder Führung eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie die Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte sowie Erstellung einer Zuchtwart-Ordnung.
5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
6. Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.

7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, der Haltung und Pflege von Hunden.
9. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsvollen Umgang mit Hunden.
10. Förderung des allgemeinen Interesses an den vom CfM e.V. betreuten molossoiden Rassen.
11. Direkte oder indirekte Verbreitung einer regelmäßig erscheinenden Publikation als verbindliches Mitteilungsorgan des Vereins.

§ 4 Wirkungsbereich, Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- I. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Bindungswirkung

Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes binden die Mitglieder unmittelbar.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- II. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Antrag auf Aufnahme ist zu veröffentlichen. Innerhalb 30 Tagen nach der Veröffentlichung kann von jedem Mitglied eines dem VDH angehörigen Vereins der Aufnahme widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, seine Entscheidung ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- III. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds und Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 8 Beitrag

- I. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens 31. Januar desselben Jahres zu begleichen. Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags-, Spesen- und Gebührenordnung des Club für Molosser e.V.

§ 9 Beitragbefreiung, Beitragsermäßigung

- I. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- II. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Anschlussmitglieder, wenn diese mit einem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben und die Ermäßigung beantragen. Anschlussmitglieder erhalten keine Zeitschriften. Satzungsgemäße Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen gelten zugleich mit der Zustellung an das Mitglied dem Anschlussmitglied als zugegangen.
- III. Personen, die nach dem 31. Juli eines Geschäftsjahres Vereinsmitgliedschaft beantragen, zahlen im Eintrittsjahr den halben Beitrag. Sonstige bei der Aufnahme entstehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.
- IV. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder als beitragsfreie Mitglieder aufnehmen oder Mitglieder beitragsfrei stellen. Anschlussmitglieder, die eine eigene Zuchtstätte betreiben oder betreiben wollen, sind nach dieser Satzung als Hauptmitglieder zu behandeln und zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Beitragsermäßigung für Anschlussmitglieder entfällt in diesem Fall.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Beitrag nicht bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres eingegangen ist, ab dem 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Ausübung der Mitgliedsrechte während des Ruhens der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- II. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag oder Leistungen aus der gültigen Gebührenordnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, so erhält es eine Mahnung. Ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied kein Anrecht auf Leistungen des Vereins.
- III. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der Beitrag vollständig bezahlt ist. Ein Anspruch auf nachträgliche Leistungen des Vereins ist ausgeschlossen. § 11, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Vereinsämter und aller Mitgliedsrechte.
- II. Hat das Mitglied zwei Wochen nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist nicht gezahlt, so endet die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.
- III. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstigen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

- I. Bei Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
- II. Anschlussmitglieder werden, soweit sie nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres, während dessen das Mitglied verstorben ist und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ihren Austritt erklären, mit dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres zu Mitgliedern, ohne Anspruch auf Beitragsermäßigung.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- I. Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden,
 1. wenn es die Interessen, das Ansehen und/oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat.
Die Interessen des Vereins schädigt auch, wer in seiner Eigenschaft als Zuchtrichter oder Aussteller an Veranstaltungen, insbesondere Rassehunde-Ausstellungen einer nicht VDH/F.C.I. anerkannten Organisation teilnimmt,
 2. wenn es den Vereinszielen (§ 2 Abs. 1) innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft entgegenwirkt,
 3. bei schwerwiegenden oder wiederholt schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- oder Zuchtrichterordnung sowie gegen die Ordnung der Rassehunde-Ausstellungen, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über seine natürliche Beschaffenheit hinwegtäuschen sollen,
 4. wenn es sich unsportlich oder sonst vereinswidrig verhalten hat. Zu diesen Verhaltensweisen gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Funktionsträger des Vereins, einem Zuchtrichter, Beleidigungen oder falsche Verdächtigungen eines Mitglieds sowie beharrliche Störung des Vereinsfriedens,
 5. wenn es Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen Verordnungen zum Halten von Hunden im Freien zu verantworten hat und dies von den dafür zuständigen Behörden bestandskräftig festgestellt worden ist,
 6. bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen tierschutzrechtliche oder solche Vorschriften, die im öffentlichen, namentlich sicherheitsrechtlichen Interesse Zucht, Haltung, Führung und Ausbildung von Hunden regeln,
 7. wenn es sich um einen Hundehändler handelt. Als Hundehändler gilt nicht, wer als Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert,
 8. wenn es einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehört.
- II. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.
- III. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins nach Anhörung der Beteiligten.
- IV. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

3. Abschnitt:

Mitgliederversammlung

§ 15 Zuständigkeit

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- II. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entgegennahme und Genehmigung des Etats des laufenden Geschäftsjahres
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
 7. Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses
 8. Änderung der Satzung und der Ordnungen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 10. Nachträgliche Genehmigung von Maßnahmen des Vorstandes nach § 26 BGB
 11. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren

§ 16 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit, der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zugehen oder in einer mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin ausgelieferten Ausgabe der Vereinspublikation veröffentlicht werden. Die schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse eines Mitgliedes gilt als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 17 Anträge

- I. Anträge zur Beschlussfassung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- II. Jedes Mitglied kann noch während der Versammlung Anträge einbringen. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 18 Leitung, Durchführung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- II. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 19 Abstimmung

- I. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- II. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Satzungszwecks ist ausgeschlossen.

§ 20 Versammlungsprotokoll

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer.
- II. Im Versammlungsprotokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, der Versammlungsverlauf unter Aufführung aller Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der Wortlaut der Änderungen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- III. Das Protokoll wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung bekannt gemacht.
- IV. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH unverzüglich über die Änderungen zu benachrichtigen.
- V. Eine Satzungsänderung ist zeitnah beim zuständigen Amtsgericht/Vereinsregister zu hinterlegen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 bis 20 entsprechend.

4. Abschnitt:

Vorstand

§ 22 Vorstand, Vertretungsbefugnis

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB)
- dem 2. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB)
- dem Schatzmeister (Vorstand nach § 26 BGB)
- dem Zuchtleiter
- dem Zuchtrichterobmann.

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis beauftragt der Vorstand den 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende den Verein, bei dessen Verhinderung wird der Verein durch den Schatzmeister vertreten.

III. Vereinsverfügungen, die je Geschäftsvorfall ein Gesamtvolumen von € 1500,00 übersteigen, müssen von 2 Vorstandsmitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB unterzeichnet werden.

IV. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Planung des Etats für das laufende Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
5. die Unterrichtung der Rassebetreuer und die Pflege der Verbindung mit diesen
6. die eventuell notwendig werdende Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
7. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichtes
8. Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen
9. Bestellung eines Zuchtbuchführers
10. Bestellung von Redakteuren
11. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
12. Bestellung eines Tierschutzbeauftragten
13. Bestellung eines Beauftragten für das Ausstellungs- und Veranstaltungswesen
14. Verhängung von Zuchtverbot, Zuchtbuchsperrung und befristeten Veranstaltungssperren sowie Verhängung von Vereinsstrafen nach § 33 dieser Satzung
15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
16. Ernennung und Amtsenthebung von Zuchtwarten
17. Festlegung von Rassehund-Ausstellungen, Angliederung von Sonderschauen und Einladung von Zuchtrichtern für diese
18. Ernennung und Amtsenthebung von Rassebetreuern
19. Festlegung von Ausbildungskursen und anderen Veranstaltungen
20. Koordination mit dem VDH und anderen F.C.I.-Organisationen
21. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern
22. Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung

§ 24 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- I. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.
- II. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- III. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung sind dem VDH unverzüglich mitzuteilen.

§ 25 Beschlussfassung

- I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsämter besetzt sind.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann auch mittels E-Mail erfolgen.
- III. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- IV. Der Vorstand kann Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Verständigung fassen. An dem Umfrageverfahren sind alle Vorstandsmitglieder zu beteiligen. Hierbei entfällt die Einberufungsfrist nach Absatz 2.
- V. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Für Beschlüsse nach Absatz vier gilt dieses entsprechend.

5. Abschnitt:

Rassebetreuer

§ 26 Aufgaben der Rassebetreuer

- I. Für jede vertretene Rasse im CfM e.V. wird ein Rassebetreuer auf der Mitgliederversammlung von den rassebezogenen Mitgliedern für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sollte die Wahl nicht möglich sein, bestimmt der Vorstand die Rassebetreuer.
- II. Die Rassebetreuer haben insbesondere die Aufgabe, den Kontakt zwischen denjenigen Mitgliedern zu vertiefen, die Hunde derselben Rasse halten oder züchten. Sie sollen den Mitgliedern Beratung, Information und Hilfe hinsichtlich der jeweils betreuten Hunderasse geben und ihre besonderen Interessen im CfM e.V. vertreten.
- III. Weitere Aufgaben der Rassebetreuer sind:
 1. Förderung und Unterstützung des CfM e.V. in seinem Satzungszweck und den damit verbundenen Aufgaben, u.a. Schulung und Bereitstellung von Ringpersonal.
 2. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kontakte der Mitglieder untereinander und zu den rassespezifischen Clubs im Ausland, insbesondere zu dem jeweiligen Mutterland der betreuten Rasse.
 3. Beratung und Betreuung der Mitglieder in Haltungs-, Zucht- und Vereinsfragen.
 4. Unterbreitung von Vorschlägen zu Spezial-Rassehundeausstellungen, Sonderschauen und zur Richterbesetzung.
 5. Werbung neuer Liebhaber der vom CfM e.V. betreuten Rassen und neuer Mitglieder.

6. Abschnitt: Zuchtleiter, Zuchtausschuss, Zuchtrichterwesen, Zuchtschauen

§ 27 Zuchtleiter

Dem/Der Zuchtleiter/in obliegt die Überwachung und Leitung aller Angelegenheiten der Zucht nach Maßgabe der Zuchtordnung. Er/Sie ist Weisungsgeber/in der Zuchtwarte.

Voraussetzungen für die Ausübung des Zuchtleiteramtes sind:

- Zuchtwart/in oder
- Spezialzuchtrichter/in oder
- erfahrene/r Züchter/in

§ 28 Zuchtausschuss

- I. Der Zuchtausschuss berät und unterstützt den Zuchtleiter. Er ist vom Vorstand vor allen Entscheidungen und Beschlüssen, welche die Zucht betreffen, zu hören. Ebenfalls ist er vor Berufungen oder Abberufungen von Zuchtwarten zu hören.
- II. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter als Vorsitzenden sowie zwei Vereinsmitgliedern, die erfahrene Züchter einer oder mehrerer vom Verein betreuten Rassen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 29 Zuchtrichterobmann

Der Zuchtrichterobmann leitet die Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und Einsatz der Spezialzuchtrichter und Körmeister des Vereins. Er muss Spezialzuchtrichter für die vom Verein vertretenen Rassen sein.

§ 30 Zuchtrichterausschuss

- I. Dem Zuchtrichterausschuss obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffende Angelegenheiten. Er ist Prüfungskommission für die Zuchtrichter-Anwärter und der Zuchtrichter/Körmeister des Vereins nach Maßgabe der Zuchtrichterordnung. Er ist in allen Belangen des Zuchtrichterwesens vor Entscheidungen und Beschlüssen des Vorstandes zu hören. Er empfiehlt dem Vorstand notwendige Maßnahmen bei Verstößen und Fehlverhalten von Zuchtrichtern und Zuchtrichteranwärtern.
- II. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Zuchtrichterobmann als Vorsitzender sowie zwei Zuchtrichtern, die vom gesamten Zuchtrichter-Kollegium gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- III. Die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses müssen im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises sein.
- IV. Kann ein Zuchtrichterausschuss nicht gebildet werden, so obliegt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

7. Abschnitt: Gerichtsbarkeit

§ 31 Rechtsweg des Vereins

- I. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten über ein satzungswidriges Verhalten eines Mitglieds und zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander muss vor Anrufung ordentlicher Gerichte der Verbandsrechtsweg ausgeschöpft sein.
- II. Zuständig ist die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH. Das Gleiche gilt im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH. Dabei ist im Verfahren die jeweils gültige Verbandsgerichtsordnung des VDH maßgebend.

8. Abschnitt:

Wahlen

§ 32 Allgemeines

Amtsträger werden nach den folgenden Vorschriften gewählt:

- I. Amtsträger müssen Mitglieder sein.
- II. Die Amtszeit von Amtsträgern ist begrenzt, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Wahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode erfolgen. Bis zur Wahl kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Ausübung des Amtes betrauen, soweit nicht § 37 entgegensteht.
- III. Wahlen erfolgen einzeln, unmittelbar und geheim. Gewählt ist, auf wen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl nach Aussprache zu wiederholen. Eine Wahl, auch Blockwahl, von Amtsträgern durch Handzeichen, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, ist zulässig.

§ 33 Dauer der Amtsperiode

- I. Die Amtsträger des Vereins werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- II. Die zwei Rechnungsprüfer (einschließlich Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch erfolgt die Wahl der beiden Rechnungsprüfer nicht im gleichen Jahr. Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt im CfM e.V. ausüben. Wiederwahl ist nur für eine Amtsperiode möglich.

9. Abschnitt:

Vereinsstrafen

§ 34 Vereinsstrafen

- I. Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins können Vereinsstrafen verhängt werden.
- II. Vereinsstrafen sind:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Zuchtbuchsperr
 4. Geldbuße bis € 1000,--
 5. Ausschluss aus dem Verein
- III. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand.
- IV. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied der Einspruch an das VDH-Verbandsgericht binnen eines Monats nach Zustellung der Vorstandsentscheidung zu. Es gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

10. Abschnitt:

Verwaltung und Vereinsvermögen

§ 35 Verwaltung

- I. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
- II. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- III. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister in allen finanziellen Angelegenheiten zu hören.

§ 36 Kassenprüfung

- I. Die Einnahmen- und Ausgabenübersichten (Kassenbericht) des CfM e.V. sind nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese Prüfung kann anhand von Stichproben erfolgen. Sie haben ebenfalls zu bestätigen, dass die Zahlen des Vorjahres den Prüfungsvermerk eines Steuer-/Wirtschaftsprüfers erhalten haben. Weicht der vom Steuer-/Wirtschaftsprüfer Gewinn/Verlust von dem im Kassenbericht ermittelten Gewinn/Verlust ab, sollten die Kassenprüfer den Schatzmeister auffordern, dies zu klären.
- II. Den Rechnungsprüfern muss mindestens eine Frist von zwei Wochen zur Terminierung der Kassenprüfung gewährt werden. Der Schatzmeister muss sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen und bei Bedarf den Rechnungsprüfern jegliche Auskunft erteilen.
- III. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem Versammlungsprotokoll (§ 20) ist das Protokoll der Kassenprüfung zu veröffentlichen.

11. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 37 Ämtervereinigung

Eine Ämtervereinigung der Vorstandsämter nach § 26 BGB:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

ist nicht zulässig.

§ 38 Auflösung des Vereins

- I. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- II. Zugleich mit der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierchutzverein oder einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zugewendet werden.

§ 39 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2019

Änderungen § 27, § 37 beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2022